



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2018    Göttingen, den 29.11.2018    Nr. 49

---

Inhalt: Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;  
 Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Wildholzsperrung in der Gemarkung Lonau 1145

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Lauterberg im Harz  
 Jahresabschluss 2014 1146

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 04.12.2018 1147

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung 1148

10. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung 1149

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr 1151

Stadt Bad Sachsa  
 Bekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Tettenborn gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes, in der derzeit geltenden Fassung 1152

Ratssitzung am 06.12.2018 1153

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) 1155

<u>Flecken Gieboldehausen</u> B-Plan Nr. 14 „Sportzentrum“, 4. Änderung	1156
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u> Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes	1158
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	1160
<u>Stadt Osterode am Harz</u> Jahresabschluss 2017	1161
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	1162

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

**Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;  
Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Zusammenhang mit  
der Errichtung einer Wildholzsperrre in der Gemarkung Lonau**

Die Stadt Herzberg am Harz hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wildholzsperrre in der Gemarkung Lonau, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Eine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen im Umfeld der Wildholzsperrre kann betriebs- und anlagebedingt ausgeschlossen werden. Durch Verlärmung kann es zur Abnahme der Lebensraumeignung und somit zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Geringfügige, temporäre Störungen rufen keine Funktionseinschränkungen vor.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von den Vorhaben unter Beachtung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.  
Schnell

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

**Stadt Bad Lauterberg im Harz**

**Bekanntmachung**  
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014  
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

**03.12.2018 bis 11.12.2018**

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 104 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 26.11.2018

gez. Dr. Gans  
Bürgermeister

Stadt  
Bad Lauterberg im Harz  
Fachbereich Bauen, Ordnung  
und Soziales

, am 27.11.2018

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 04. Dezember 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Bericht der Stadtjugendpflegerin über den Ferienpass 2018 sowie eine Vorschau auf den Ferienpass 2019
- Bericht der Stadtjugendpflegerin über die Schülerferienbetreuung 2018
- Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Festlegung von Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Vereine und ähnliche Institutionen

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 125, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

## **1. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006 beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006 wird wie folgt ergänzt:

#### **B. Barbis**

- Am Bühberg (von der Einmündung Hermelinweg bis zur Einmündung Marderweg)
- Fuchsweg
- Dachsweg
- Iltisweg (von der Einmündung Fuchsweg bis zur Einmündung Marderweg)
- Marderweg (ohne die Flurstücke 65/69, 65/73, 65/99, 65/104 und 65/108)

#### **Artikel II**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.11.2018

gez.

( Dr. Gans )  
Bürgermeister

## **10. Nachtragssatzung**

### **zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 10. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 19.10.2016 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Gebührenmaßstab**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| ▪ in der Straßenreinigung auf | <b>25,64 %</b> |
| ▪ im Winterdienst auf         | <b>26,06 %</b> |

der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

**in den Jahren 2019 und 2020**

in der Reinigungsklasse 1	<b>3,77 €</b>
in der Reinigungsklasse 2	<b>2,29 €</b>

**Artikel II**

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.11.2018

gez.

( Dr. Gans )  
Bürgermeister



Stadt Bad Lauterberg im Harz

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr**

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes sind folgende Straßen durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 27.09.2018 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Dabei handelt es sich in der Gemarkung Barbis um:

Biberweg	Flur 14, Flurstücke 65/104 (Wendehammer) und 65/108
Dachsweg	Flur 14, Flurstück 65/30
Fuchsweg	Flur 14, Flurstücke 63/15 und 65/31
Iltisweg	Flur 14, Flurstück 66 (Teilstück zwischen Marder- und Fuchsweg)
Marderweg	Flur 3, Flurstücke 5/3 und 5/15 Flur 14, Flurstücke 65/80, 65/69 (Wendehammer), 65/73 (Wendehammer), 65/93 und 65/99

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Lauterberg im Harz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.11.2018

Der Bürgermeister, Dr. Gans

## BEKANNTMACHUNG

### über die Einziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Tettenborn gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes, in der derzeit geltenden Fassung

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 die Einziehung der nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wege in der Gemarkung Tettenborn beschlossen:

Flur 1, Flurstücke 14/11 und 14/4, Steinloh  
Flur 1, Flurstück 79/1, Im Marsch  
Flur 1, Flurstück 679, Am Neuhofer Wege  
Flur 1, Flurstück 7/14, Pfaffenholz  
Flur 2, Flurstück 33/1, An der Eisenbahn  
Flur 2, Flurstück 26/3, Die Vorderen Zehn Gärten  
Flur 3, Flurstück 7/20, Bottorfer Berg

Die Absicht der Einziehung wurde am 05.10.2017 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht. Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht nicht eingegangen. Durch die Einziehung wird die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben.

Karten der betroffenen Wegeflächen können im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa, während der Dienstzeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Der Bürgermeister  
in Vertretung  
  
(Weick)

**STADT BAD SACHSA**  
**Hauptamt**  
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 26. November 2018  
wk/Gr

## EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **6. Dezember 2018**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 30. Oktober 2018
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Ehrung von Ratsmitgliedern gem. § 2 der „Satzung über die Ehrung von Ratsherren, verdienten Bürgern und anderen verdienten Personen“ vom 28. März 1981
7. Umbildung der Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH (Antrag der Gruppe FDP/Aktiv/Täuber)
8. 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung)“
9. Dorferneuerung Neuhof, Tettenborn, Nüxei;  
hier: 1. Änderung der Prioritätenliste des Dorferneuerungsplanes  
2. Neubau eines Feuerwehrhauses in Tettenborn

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2016 - 2021  
- Sitzungsdienst -

10. Jahresabschluss 2015 der Stadt Bad Sachsa;  
hier: Ergänzende Stellungnahme und Entlastungserteilung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG
11. 10. Satzung zur Änderung der „Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa“
12. Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)
13. Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)
14. Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2019;  
Beschluss über die Festsetzung der im Investitionsprogramm aufgeführten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen;  
Kenntnisnahme von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Planungsjahre 2018 bis 2022
15. Fusionsvorhaben der Sparkassen Bad Sachsa, Duderstadt, Münden und Osterode am Harz;  
hier: a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz, dem Sparkassenzweckverband Duderstadt, dem Sparkassenzweckverband Münden, dem Landkreis Göttingen, der Stadt Duderstadt, der Stadt Hann. Münden und der Stadt Bad Sachsa  
b) Satzung für die Sparkasse in Südniedersachsen  
c) Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen
16. Aussetzung des Beschlusses, gefasst unter TOP 7 der Ratssitzung vom 30. Oktober 2018, bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung  
– Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion –
17. Anträge und Anfragen
18. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

  
Werner Bruchmann  
Ratsvorsitzender

**4. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von  
Gebühren für die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

**§ 1**

Die in § 5 Buchstabe b) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der  
**b) Reinigungsklasse II 1,86 Euro**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Sachsa, den 22.11.2018

Stadt Bad Sachsa  
Der Bürgermeister  
in Vertretung  
  
(Weick)  
Stadtoberamtsrat



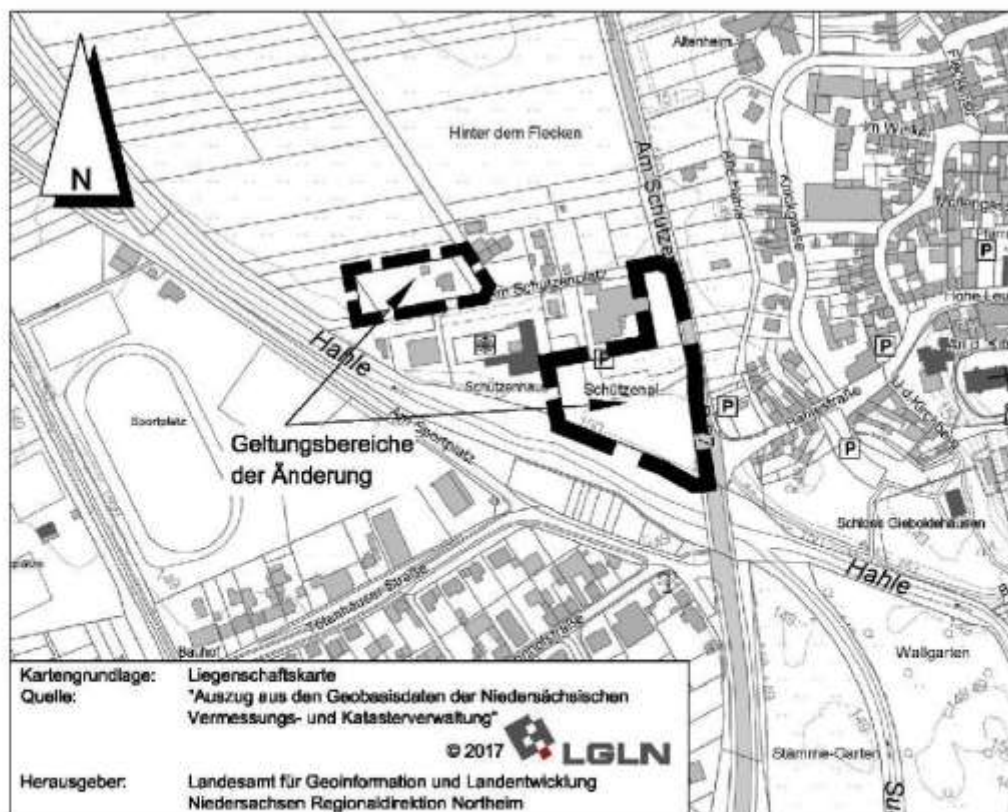
## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 14 „Sportzentrum“, 4. Änderung Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Gieboldehausen hat am 16.08.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportzentrum" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportzentrum" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 4. Änderung besteht aus zwei Teilbereichen im Westen Gieboldehausens westlich der Bundesstraße 27 und nördlich bzw. südlich der Straße „Am Schützenplatz“. Er wird wie auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sportzentrum“ mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung in den Räumen der Fleckenverwaltung, Rathaus, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 19 während der folgenden Servicezeiten zu jedermanns Einsicht bereit.

Montag - Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Die Satzung mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassenden Erklärung sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde <http://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> (unter Rathaus, Bauen und Wohnen, Bauleitpläne im Verfahren, Bebauungspläne der Gemeinden) einsehbar. Ebenso sind die Unterlagen auf der Homepage des Flecken Gieboldehausen (unter Bürger & Rathaus, Bebauungspläne) eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportzentrum" in Kraft.

Auf die nachfolgenden Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hingewiesen:  
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportzentrum" schriftlich gegenüber des Flecken Gieboldehausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ebenso wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Flecken Gieboldehausen  
Die Bürgermeisterin



Maria Bock

## BEKANNTMACHUNG

### Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 14.11.2018, Az: 60 81 20 -6/42. Änd. die vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen am 08.05.2018 beschlossenen 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 42. Änderung setzt sich aus insgesamt sechs Änderungsbereichen zusammen, wobei die Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Rhumspringe, Rollshausen, Wollbrandshausen und Wollershausen betroffen sind:

#### 1. Änderungsbereich: Bilshausen, Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes

Ausweisung der Flurstücksflächen 97/2 der Flur 16 (ca. 0,65 ha), Gemarkung Bilshausen, von „Grünfläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“.

#### 2. Änderungsbereich: Gieboldehausen, Niedersachsenhof / Schützenhaus

Auf dem Flurstück 23/21 der Flur 8 (ca. 0,67 ha Festplatz), Gemarkung Gieboldehausen, wird im Bereich der „Grünfläche“ die bisherige Zweckbestimmung „Parkanlage“ gegen „Festplatz“ ausgetauscht und zusätzlich das „P“ für „Ruhender Verkehr“ als taktisches Zeichen auf die Grünfläche gesetzt.

#### 3. Änderungsbereich: Rhumspringe, „Tulpenstraße“, Wohngebiet

Ausweisung einer ca. 0,85 ha großen Teilfläche südöstlich der Tulpenstraße zwischen Grundstück Tulpenstraße 6 bis zum Wirtschaftsweg Flurstück 170 der Flur 3, Gemarkung Rhumspringe von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen (W)“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. (Die bestehende Tulpenstraße und das vorhandene Wohngebäude sind bisher nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Diese werden aus Darstellungsgründen nun als Wohnbaufläche dargestellt. Abzüglich dieser Fläche der Tulpenstraße und der bestehenden baulichen Anlagen beträgt die zu entwickelnde Wohnbaufläche ca. 0,51 ha.)

#### 4. Änderungsbereich: Rollshausen, ehemalige Bahnstrecke

Ausweisung eines Teilabschnitts (ca. 0,18 ha) der ehemaligen Bahntrasse, Flurstück 50/18 der Flur 11, Gemarkung Rollshausen, von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gemischte Baufläche (M)“ innerhalb der bebauten Ortslage.

#### 5. Änderungsbereich: Wollbrandshausen, Gewerbegebiet „Auf dem Kuhlager“

Ausweisung der Flurstücke 43 und 44 der Flur 17 (ca. 0,51 ha), Gemarkung Wollbrandshausen, von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche (G)“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

#### 6. Änderungsbereich: Wollershausen, Straße „Zur Birnreeke“, Wohngebiet

Ausweisung einer ca. 0,55 ha großen südwestlichen Teilfläche der Flurstücke 106/1 und 107/2 der Flur 3, Gemarkung Wollershausen, von „Flächen der Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen (W)“.

Zusammen umfassen die Teilbereiche eine Größe von ca. 3,41 ha. Die Lage der Änderungsbereiche ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt:





Übersichtskarte, Lage der FNP-Änderungsbereiche im Samtgemeindegebiet, Maßstab 1:80.000

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, dem Schallgutachten sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlstraße 1, 37434 Gieboldehausen während der Servicezeiten

Montag - Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Montag - Dienstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Mittwochnachmittag	nur nach Terminvereinbarung
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde <http://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> (unter Bauen und Wohnen) einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

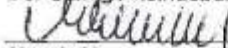
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wird auf die folgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gieboldehausen, den 29.11.2018  
Der Samtgemeindebürgermeister

  
Ahrenhold

ausgehängt am:

abgenommen am:



**XI. Satzung**  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende XI. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.04.1986 beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen je Entleerung für

	<u>Kleinkläranlagen</u>	<u>abflusslose Gruben</u>
je m <sup>3</sup>	34,62 Euro	20,25 Euro

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 21.11.2018

  
Lutz Peters  
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017  
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

**30.11.2018 bis 10.12.2018**

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 23.11.2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Christiansen)

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz am 15.11.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osterode am Harz. <sup>2</sup>Sie erfüllt, die der Stadt Osterode am Harz nach dem Niedersächsischem Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.<sup>3</sup>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften bzw. Ortsteilen Dorste, Düna, Förste, Freiheit, Lasfelde, Lerbach, Marke, Nienstedt, Osterode am Harz, Riefensbeek-Kamschlacken und Schwiegershausen, unterhaltenen Ortsfeuerwehren. <sup>4</sup>In der Ortschaft Uehde besteht eine Löschgruppe, die der Ortsfeuerwehr Schwiegershausen zugeordnet ist.

### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz wird vom Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Osterode am Harz erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Osterode am Harz erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt, aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung, die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp, für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) <sup>1</sup>Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

<sup>3</sup>Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. <sup>4</sup>Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. <sup>5</sup>Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

### **§ 5 Stadtkommando**

- (1) <sup>1</sup>Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. <sup>2</sup>Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Osterode am Harz und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Osterode am Harz für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertretern, als Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Stadtsicherheitsbeauftragten, dem Stadtschirmmeister, dem Stadtzeugwart, dem Stadtkinderfeuerwehrwart, dem Beauftragten für Brandschutzerziehung und dem Administrator für das Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) als Beisitzer.
- (3) <sup>1</sup>Die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden, auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder, vom Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. <sup>3</sup>Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) <sup>1</sup>Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. <sup>2</sup>Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 Satz 2, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

- (6) <sup>1</sup>Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Osterode am Harz oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>4</sup>Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Osterode am Harz innerhalb von 4 Wochen nach Sitzungstermin zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) <sup>1</sup>Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. <sup>2</sup>Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) <sup>1</sup>Das Ortskommando besteht aus
- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
  - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Kassenwart, dem Atemschutzgerätewart, dem Zeugwart und einem Vertreter der Musikabteilungen als bestellte Beisitzer.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Gerätewartes der Ortsfeuerwehr Osterode nimmt der Stadtschirmmeister in Personalunion mit seiner hauptamtlichen Tätigkeit wahr.

<sup>3</sup>Die Beisitzer nach Abs. 3 Buchstabe c und d werden vom Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>4</sup> Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. <sup>5</sup> Für das Bestellungsverfahren gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

<sup>6</sup>Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchst. c und d und die Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung der Mitgliederversammlung, vorzeitig abberufen.

- (4) <sup>1</sup>Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>4</sup>Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>5</sup>Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Osterode am Harz und dem Stadtbrandmeister innerhalb von 4 Wochen nach Sitzungstermin zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. <sup>2</sup>Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Osterode am Harz oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr, dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. <sup>4</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. <sup>6</sup>Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.



- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Auf die gesonderte Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). <sup>2</sup>Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>3</sup>Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Osterode am Harz innerhalb von 4 Wochen nach Sitzungstermin zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) <sup>1</sup>Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. <sup>3</sup>Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Über den, dem Rat der Stadt Osterode am Harz nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG, abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter), wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht, die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. <sup>3</sup>Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) <sup>1</sup>Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohner der Stadt Osterode am Harz oder Personen, die für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Vollmitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz werden. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. <sup>3</sup>Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt oder Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. <sup>2</sup>Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben in diesem Fall die Stammfeuerwehr über den beabsichtigten Beitritt als Doppelmitglied zu informieren. <sup>4</sup>Die Stadt Osterode am Harz kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. <sup>5</sup>Sie trägt hierfür die Kosten.
- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). <sup>2</sup>Der Ortsbrandmeister hat die Stadt Osterode am Harz, über den Stadtbrandmeister, vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Osterode am Harz darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). <sup>2</sup>Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die aktive Abteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme am Grundausbildungslehrgang (Truppmannausbildung Teil 1, § 7 Abs. 3 FwVO).

- (6) <sup>1</sup>Aktive Mitglieder können in eine vorhandene Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie für einen nicht absehbaren Zeitraum aus beruflichen oder sonstigen privaten Gründen ihren Dienstpflichten gemäß § 12 Abs. 4 des NBrandSchG nicht mehr nachkommen können. <sup>2</sup>Die Übernahme in die Reserveabteilung erfolgt auf Antrag und Beschluss des Kommandos der jeweiligen Ortsfeuerwehr. <sup>3</sup>Eine Rücküberführung in den aktiven Feuerwehrdienst ist bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 möglich. Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Mitglieder der Reserveabteilung sind berechtigt, bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung zu tragen.

#### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) <sup>1</sup>Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. <sup>2</sup>Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) <sup>1</sup>Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

- (5) <sup>1</sup>Können einzelne Ortsfeuerwehren keine Kinderfeuerwehr bilden, so besteht die Möglichkeit, Kinder aus mehreren Ortsteilen zu einer Kinderfeuerwehr zusammen zu fassen. <sup>2</sup>In diesem Fall untersteht die Kinderfeuerwehr dem Stadtbrandmeister. <sup>3</sup>Die Aufsicht über die Kinderfeuerwehr kann dem Stadtjugendfeuerwehrwart übertragen werden. <sup>4</sup>Der Stadtbrandmeister beauftragt eine geeignete Person mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. <sup>5</sup>Die Befugnisse des Ortsbrandmeisters mit eigener Kinderfeuerwehr nach Absatz 1 und 4 bleiben dadurch unberührt.

## **§ 12 Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Musikabteilungen sind derzeit bei den Ortsfeuerwehren Dorste, Lasfelde und Schwiegershausen aufgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Osterode am Harz haben. <sup>3</sup>Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Musikabteilung.

## **§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Osterode am Harz, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos, nach Anhörung der Stadt Osterode am Harz und des Stadtbrandmeisters, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz ernannt werden.

## **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15 Rechte und Pflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. <sup>2</sup>Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. <sup>3</sup>Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden.

<sup>4</sup>Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. <sup>2</sup>Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Osterode am Harz den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. <sup>3</sup>Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. <sup>3</sup>Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr, der Stadt Osterode am Harz zu melden. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) <sup>1</sup>Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Sach- und Vermögensschäden, die einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Stadt Osterode am Harz zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. <sup>3</sup>Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. <sup>4</sup>Schadenersatzansprüche eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Stadt Osterode am Harz über, soweit sie Ersatz geleistet hat.

## **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>2</sup>Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. <sup>3</sup>Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>4</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz, vollzieht der Stadtbrandmeister, nach Prüfung der Voraussetzungen und anhand der Feuerwehrverordnung, in eigener Verantwortung.

## § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Geschäftsunfähigkeit
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz
  - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Osterode am Harz
  - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - g) Ausschluss.
  
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
  
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
  
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
  
- (5) <sup>1</sup>Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. <sup>2</sup>Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) <sup>1</sup>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz, durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) <sup>1</sup>Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz beschließt das Ortskommando. <sup>2</sup>Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Osterode am Harz geführt. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz, ist dem Stadtkommando und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Osterode am Harz erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) <sup>1</sup>Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Osterode am Harz, den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Osterode am Harz vom 01.01.2016 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 16. November 2018

L.S.

Der Bürgermeister

gez. Becker